



Satzung der Schülervertretung am Gymnasium Schwertstraße

§1 Organe der SV

(1) Organe der SV sind die Klasse/Jahrgangsstufe, die Klassen- und Jahrgangsstufensprecher, der Schülersprecher und sein Stellvertreter, der Schülerrat, der Exekutivrat, die Vollversammlung sowie die weiteren Schülervertreter und die SV-Lehrer.

§2 Grundsätze

(1) Gemäß § 74 Abs. 1 SchulG nimmt die Schülervertretung die Interessen der Schülerinnen und Schüler wahr. Sie vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen. Sie kann sich durch die Mitwirkung in den Gremien an schulischen Entscheidungen beteiligen sowie im Rahmen des Auftrags der Schule übertragene und selbstgewählte Aufgaben durchführen und schulpolitische Belange wahrnehmen.

(2) Die Schülervertreter sind verpflichtet, an allen Sitzungen ihrer Gremien teilzunehmen. Wenn sie verhindert sind, muss ein Vertreter geschickt werden. Beteiligung an Angelegenheiten der Schülervertretung sind gemäß §74 Abs. 5 offizielle Schulveranstaltungen und als solche nicht als Fehlstunde zu werten.

(3) Die Schülervertreter sind verpflichtet Mehrheitsbeschlüsse auszuführen, über ihre Tätigkeit zu berichten und Beschlüssen und Informationen weiterzugeben.

§3 Klassensprecher

(1) Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden spätestens drei Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres von der Klasse aus ihrer Mitte gewählt und sind im Regelfall ein Junge und ein Mädchen.

(2) Der Klassensprecher vertritt die Interessen der Schüler seiner Klasse im Schülerrat und gegenüber den Lehrern.

(3) Legt der Klassensprecher das Amt nieder, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine Neuwahl durchzuführen.

(4) Die Klasse kann dem Klassensprecher das Misstrauen aussprechen und somit abwählen, indem sie mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger wählt.

§4 Jahrgangsstufensprecher / weitere Vertreter der Jahrgangsstufen

(1) Die Jahrgangsstufen wählen pro angefangene zwanzig Schüler einen Jahrgangsstufensprecher und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(2) Für den Jahrgangsstufensprecher gilt 3 entsprechend.

§5 Schülersprecher / stellvertretender Schülersprecher

(1) Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt gemeinsam mit seinem Stellvertreter die Interessen der SV nach außen.

(2) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter werden spätestens vier Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres vom Schülerrat aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen und möglichst in geheimer Wahl gewählt. Auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Schülerrates kann die Wahl des Schülersprechers auch offen durchgeführt werden. Die Ämter können Schüler ab der 10. Jahrgangsstufe übernehmen.

(3) Den Kandidaten muss Gelegenheit zur Vorstellung gegeben werden.

(4) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter sind gleichzeitig auch Schülervertreter in der Schulkonferenz.

(5) Legt der Schülersprecher sein Amt nieder, so übernimmt sein Stellvertreter bis zum Ende des Schuljahres sein Amt. Innerhalb von zwei Wochen ist der Schülerrat einzuberufen, der dann einen neuen Stellvertreter wählen muss.

(6) Der Schülerrat kann dem Schülersprecher oder seinem Stellvertreter das Misstrauen nur dadurch aussprechen, indem er in geheimer Abstimmung und mit 2/3 Mehrheit einen Nachfolger wählt.

§6 Schülerrat

(1) Der Schülerrat ist das oberste beschlussfassende Gremium der SV und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Schülerrat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern: Den Klassensprechern der Klassen 5 - 10, den Jahrgangsstufensprechern und den weiteren Vertretern der Jahrgangsstufen 11 - 13.

(3) Mit beratender Stimme nehmen die stellvertretenden Klassensprecher der Klassen 5 und 6 teil. Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Sitzung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Zusammenkünfte des Schülerrates werden vom Schülersprecher bzw. seinem gewählten Vertreter geleitet.

(5) Der Schülersprecher lädt zu den Sitzungen des Schülerrates in der Regel mit der Frist einer Woche ein. Er muss den Schülerrat einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Mehrheit des Exekutivrates dies verlangt.

(6) Über jede Sitzung des Schülerrats führt der zu Beginn des Schuljahres gewählte Protokollführer Protokoll, das den Mitgliedern des Schülerrates binnen Wochenfrist zugänglich gemacht werden muss, damit sie ihre Klassen und Kurse über die Tätigkeit der SV informieren können.

§7 Exekutivrat

(1) Der Exekutivrat ist das oberste ausführende, und zwischen Sitzungen des Schülerrates das oberste beschlussfassende Organ der SV und besteht aus dem Schülersprecher, seinem Stellvertreter und den weiteren Schülervertretern in der Schulkonferenz.

(2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) In seiner ersten Sitzung erstellt und beschließt der Exekutivrat ein Programm für das kommende Schuljahr. Das Programm gilt als beschlossen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder zugestimmt haben. Es muss dem Schülerrat auf der nächsten Sitzung präsentiert und möglichst allen Schülern zugänglich gemacht werden.

§8 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus allen Schülern der Schule.

(2) Es finden maximal zwei Vollversammlungen in einem Schulhalbjahr statt.

(3) Die Vollversammlungen dienen zur Information aller Schüler zu Themen, die von großer Wichtigkeit sind.

(4) Der Exekutivrat sorgt mit Hilfe der SV-Lehrer für einen reibungslosen Verlauf der Vollversammlung. Hält der Exekutivrat es für sinnvoll, kann die Vollversammlung in altersangemessenen Teilversammlungen unterteilt werden.

§9 Schülervertreter in der Schulkonferenz

(1) Der Schülerrat wählt in geheimer Wahl nach § 66 SchulG insgesamt 5 Schüler aus seiner Mitte als Schülervertreter in die Schulkonferenz, wobei der Schülersprecher und sein Stellvertreter bereits automatisch Mitglieder sind.

(2) Gewählt werden kann jeder Schüler der Schule ab der 9. Klasse. Der Schülersprecher sammelt die Kandidaten und schlägt sie dem Schülerrat vor. Den Kandidaten muss Gelegenheit zur Vorstellung gegeben werden.

(3) Vor diesen Wahlen müssen bereits Schülersprecher und Schülersprechervertreter gewählt sein.

§10 Vertreter der Schüler in den Fachkonferenzen

(1) Der Schülerrat benennt für jede Fachkonferenz im Regelfall einen oder zwei Schülervertreter, die an den Fachkonferenzen teilnehmen.

§11 Vertreter der SV des Gymnasiums Schwertstraße in überschulischen SV-Gremien

(1) Der Schülerrat wählt, wenn nötig, mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte Delegierte für die überschulischen SV-Gremien. Der Exekutivrat sammelt Kandidatenvorschläge von Schülern ab Klasse 9 und stellt sie dem Schülerrat vor.

§12 SV-Kasse

(1) Die SV-Kasse steht für alle Ausgaben, die die SV tätigt, zur Verfügung.

(2) Über Ausgaben über einer Höhe von 50€ entscheidet der Schülerrat mit Beschluss. Ausgaben unter 50€ kann der Schülersprecher in Absprache mit seinem Stellvertreter tätigen, muss diese aber in der nächsten Sitzung dem Schülerrates melden.

(3) In der ersten Sitzung des Schülerrates im neuen Schuljahr wird ein Kassenwart gewählt, der alle Einnahmen und Ausgaben gewissenhaft und nachvollziehbar im Kassenbuch notiert und in regelmäßigen Abständen den aktuellen Kassenstand in den Sitzungen des Schülerrates bekannt gibt.

§13 SV-Lehrer

(1) Der Schülerrat wählt jedes Jahr mit einfacher Mehrheit je einen SV-Lehrer und eine SV-Lehrerin.

(2) Die Verbindungslehrer unterstützen die SV bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben. Sie nehmen an den Sitzungen des Schülerrates und des Exekutivrates mit beratender Stimme teil.

§14 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen darf der Schülerrat nur mit 2/3 Mehrheit beschließen.

§15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Schülerrat und der Unterschrift des Schülersprechers beim SV-Tag, am 14. April 2010, in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

Solingen, 14. April 2010
Ort, Datum

Rafael Sarlak
Unterschrift Schülersprecher